

Jäger & Frese GmbH

Beuke 10

59964 Medebach

VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung

zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Jäger & Frese in Medebach-
Oberschledorn



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2020

Auftraggeber: Jäger & Frese GmbH
Beuke 10
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1106

Stand: 18. August 2020

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtlicher Hintergrund	3
3	Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	5
3.1	Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht	5
4	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	8
4.1	Wirkungsprognose	8
4.2	Bewertung möglicher Beeinträchtigungen	9
5	Darstellung von Summationseffekten	13
6	Zusammenfassung	15
7	Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grün schraffiert) und FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (rot schraffiert) (Maßstab: 1:7:000 m; Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	2
Abbildung 2:	Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper	9
Tabelle 2:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter	10
Tabelle 3:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen	11
Tabelle 4:	Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2020c).	14

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Verträglichkeits-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Jäger & Frese in Medebach-Oberschledorn (vgl. Abbildung 1). Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Beuke“ sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Beuke“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben geschaffen.

Das ca. 1,07 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Oberschledorn, ca. 6 km nördlich der Kernstadt Medebach im Hochsauerlandkreis (Abbildung 1). Der Änderungsbereich der 40. FNP-Änderung „Beuke“ sowie der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 umfassen innerhalb der Gemarkung Oberschledorn, Flur 08 die Flurstücke 489 und 79/1, sowie teilweise die Flurstücke 111, 493 und 112. Das Plangebiet wird vom VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) umgeben, der Minimalabstand zum VSG beträgt ca. 90 m in Richtung Norden. Südwestlich in ca. 260 m liegt das FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (DE-4817-371), welches sich weiter südöstlich und -westlich teilweise mit dem VSG überschneidet. Bei beiden Gebieten handelt es sich um Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Innerhalb der Schutzgebiete sind keine Vorhaben geplant. Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m sind keine Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten (KIEL 2019).

Das südwestlich gelegene FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (DE-4817-371) ist sowohl durch Teile der Ortschaft Oberschledorn (Straßen, Wohnhäuser und Gärten) als auch durch Grünlandflächen vom Plangebiet abgeschirmt, sodass trotz der Unterschreitung des Abstandes von 300 m keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Aufgrund eines Abstandes von ca. 90 m vom Plangebiet zu dem Natura 2000-Gebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) sowie der dem Plangebiet angrenzenden Offenlandschaft kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck des VSG maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden (vgl. KIEL 2019).

Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes überprüft, da das Vorhaben auch über ihre Grenzen hinaus Wirkungen auf Schutzgüter haben können.

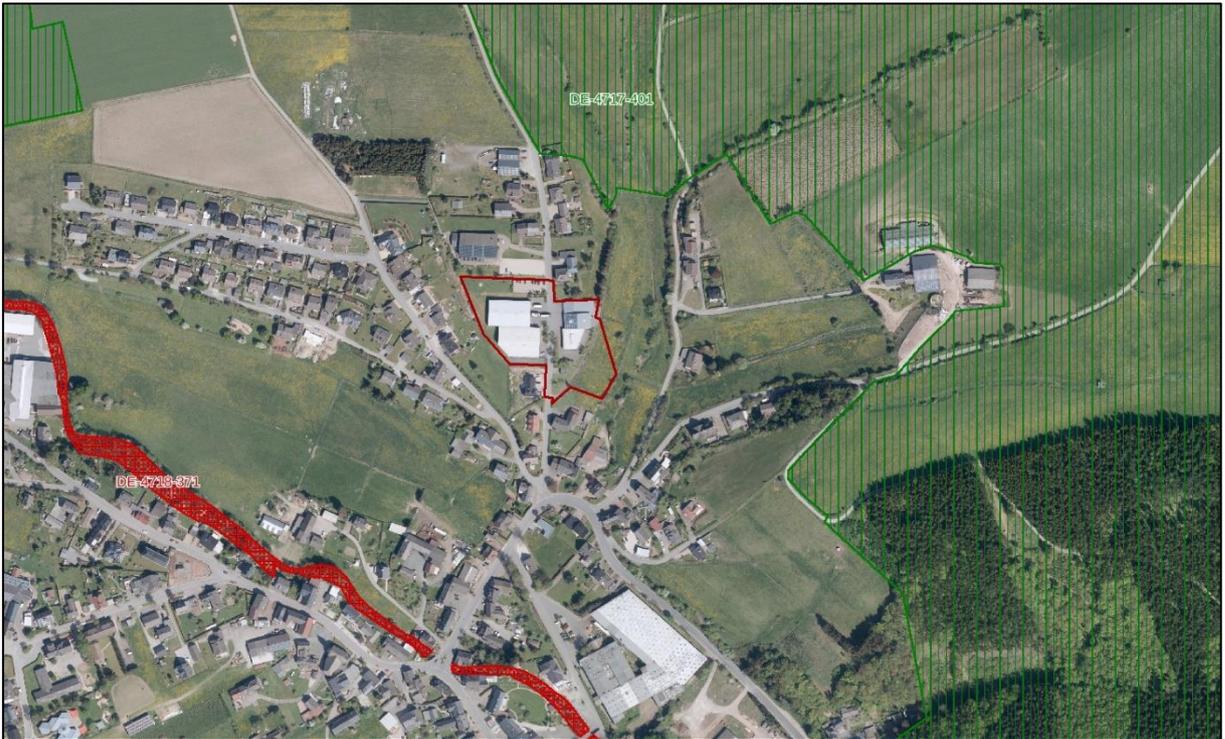


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (grün schraffiert) und FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (rot schraffiert) (Maßstab: 1:7:000 m; Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der VSG-Prüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 2).

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung (FFH-/VSG-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 2).

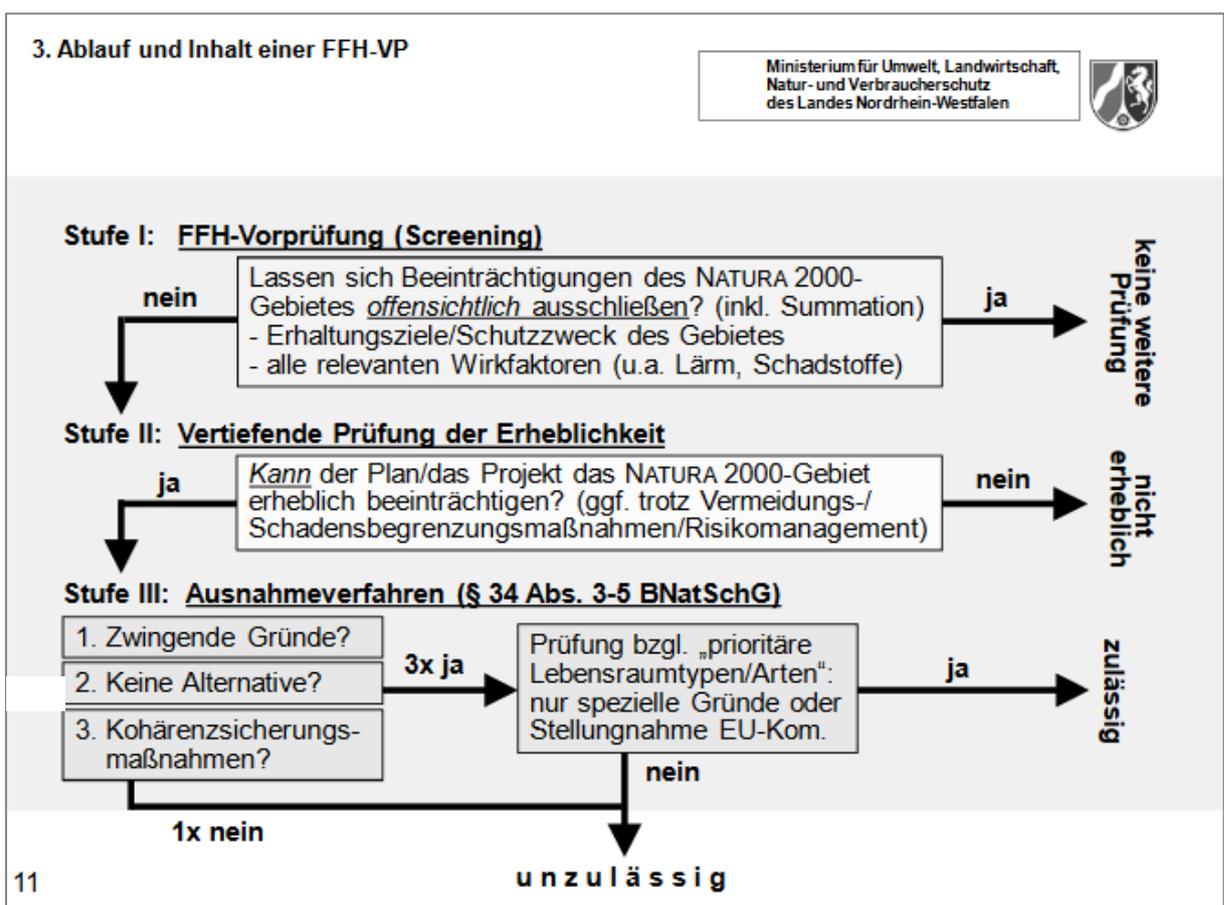


Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-/VSG-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

3 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

3.1 Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2020a) beschreibt das VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in der Kurzcharakteristik wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturlandschaft markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenkung der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von

Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwingelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die grösseren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).“

Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie

- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)

- Bekassine ()
- Sperlingskauz (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)

Schutzzweck (gemäß MKULNV 2016)

„Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünlandflächen und altholz-, totholz- und strukturreichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Wespenbussard und Wiesenpieper.“

4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

4.1 Wirkungsprognose

Das Vorhaben sieht die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Beuke“ sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Beuke“ vor. Damit wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Betriebserweiterung geschaffen.

Die Flächengröße beträgt ca. 1,07 ha. Das Plangebiet wird insgesamt vom Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) umgeben, der Minimalabstand zum VSG beträgt ca. 90 m in Richtung Norden.

Zwischen der nördlichen Plangebietsgrenze und dem VSG befinden sich Wohngebäude mit Gärten sowie eine Gehölzreihe, die teilweise aus Nadelbäumen besteht. Die nordöstliche Plangebietsgrenze hingegen grenzt an die offene Landschaft an. Hier sind weitere Grünlandflächen vorhanden, die nördlich des Plangebiets Teil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes sind. Für den Bau des Parkplatzes wird eine Magerweide im Osten des Plangebiets teilweise überbaut – sie ist daher vorwiegend Gegenstand dieser Vorprüfung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden im Plangebiet nur kleinere Gehölze entfernt, überwiegend für den Bau der dritten Lagerhalle im Norden.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht darstellen:

- Im östlichen Bereich des Plangebietes werden Grünlandflächen überbaut.
- durch die Baumaßnahmen werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, sowie Erschütterungen und Staub auftreten,
- anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch die Baumaßnahmen voraussichtlich zu einer Verkehrszunahme auf den bestehenden Wegen sowie zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen,
- Durch die geplante Bebauung (Parkplatz und Anbau der Lagerhalle) ergibt sich eine Veränderung der Landschaft. Im Zuge der Errichtung von Industriegebäuden wird eine Vertikalstruktur in der Landschaft geschaffen, die eine störende Wirkung auf die Vogelarten (Verdrängungseffekt) ausüben kann.

4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind 16 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Erweiterungsvorhaben wurden im Zeitraum März bis Juli 2020 vier Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet sowie im 300 m- Wirkraum vorkommenden Brutvögel durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020). Aufgrund der Kartier-Ergebnisse können ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung für die folgenden Arten ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Raubwürger, Heide-lerche, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzkehlchen.

Für die Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen sind Angaben im Landschaftsinformationssystem @LINFOS in der Umgebung des Plangebiets vorhanden. Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die potentiell im Plangebiet bzw. in der Umge-
bung des VSG (Wirkraum) vorkommenden Arten (Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehl-
chen) von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper

Der Wiesenpieper kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde kein Wiesenpieper festgestellt. Im Landschaftsinformationssystem @LINFOS ist der nächste Brutverdacht von Wiesenpiepern ca. 260 m nördlich des Plangebiets eingetragen und stammt aus dem Jahr 1990 (LANUV NRW 2020b).

In der Tabelle 1 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Wiesenpieper aufgeführt und bewertet.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).	Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für den Wiesenpieper entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Wiesenpieper zu erwarten sind.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.	Nicht erheblich.
Extensivierung der Grünlandnutzung	Nicht erheblich.
<ul style="list-style-type: none"> - Mahd erst ab 15.07. - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel 	

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Der Neuntöter kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde kein Neuntöter festgestellt. Nach Informationen des Fachinformationssystems @LINFOS befinden sich in dem „NSG Kattenkopp“, welches über wertvolle Grünlandkomplexe verfügt und sich im Bereich der offenen Grünlandflächen des UG befindet, Habitate für den Neuntöter. In der weiteren Umgebung befinden sich auch Beobachtungspunkte des Neuntötters. Die meisten der Beobachtungszeitpunkte stammen aus den 1990er Jahren (LANUV NRW 2020b). Etwa 330 m nördlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls Fundpunkte von Neuntöttern.

In der Tabelle 2 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Neuntöter aufgeführt und bewertet.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.	<p>Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für den Neuntöter entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Neuntöter zu erwarten sind.</p> <p>Ausgedehnte Gebüschstrukturen sind im Wirkraum vorhanden, werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.</p>

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege	Nicht erheblich. Die nördlich an das Vorhaben angrenzenden Flächen innerhalb des VSG werden als Grünland genutzt, sodass keine Sukzession zu erwarten ist.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Nicht erheblich, da es sich nur um einen kleinen Teilbereich handelt, der zudem an bereits bestehende Bebauung angrenzt.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).	Nicht erheblich. Der nächstgelegene Fundpunkt von Neuntöttern liegt ca. 230 m östlich des Plangebiets. Das Brutrevier wird durch die Straße „Braukweg“ sowie Gehölzreihen vom Plangebiet abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung von weiter nördlich gelegenen Revieren ist aufgrund der Entfernung der bekannten Fundpunkte nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Neuntöter durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen

Das Braunkehlchen kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde kein Braunkehlchen festgestellt. Weiter nördlich des Plangebiets sind mehrere Fundpunkte von Braunkehlchen vorhanden, der nächstgelegene Fundpunkt ist aus dem Jahr 1990 in einer Entfernung von ca. 230 m zum Plangebiet (wahrscheinliche Brut). Aktuellere Fundpunkte sind u. a. aus dem Jahr 2000 vorhanden, jedoch etwas weiter nördlich des Plangebiets.

In der Tabelle 3 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für das Braunkehlchen aufgeführt und bewertet.

Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).	Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für das Braunkehlchen entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf das Braunkehlchen zu erwarten sind.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).	Nicht erheblich.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.	Nicht erheblich.
Extensivierung der Grünlandnutzung <ul style="list-style-type: none"> - Mahd erst ab 15.07. - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel 	Nicht erheblich.
Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (April bis Juli)	Nicht erheblich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Braunkohlchen durch das geplante Vorhaben erkennbar.

5 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2020c).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vom LANUV NRW (2020c) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) sind insgesamt zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welche sich angrenzend zu dem behandelten Schutzgebiet „Medebacher Bucht“ befinden.

Für die Summationsprüfung sind lediglich diejenigen Pläne / Projekte prüfrelevant, die Auswirkungen auf den FFH-LRT / die Anhang II Arten des FFH-Gebiets / die Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie haben. Pläne / Projekte ohne Auswirkungen auf FFH-LRT oder Anhang II Arten werden im Folgenden nicht behandelt.

Im vorliegenden Fall sind die zwei in Tabelle 4 dargestellten Vorhaben prüfrelevant:

Tabelle 4: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2020c).

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	geprüfte Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
VP-4717-401-04607	Landwirtschaft, sonstige Bauvorhaben Bau eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung	Innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4717-401-04644	Energie Biogasanlage Bau einer Biogasanlage	innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , <u>Rotmilan</u> , Schwarzstorch, <u>Wespenbussard</u> , Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Hinweis: Arten mit Beeinträchtigungen (nicht erheblich) sind unterstrichen. Für alle anderen Arten wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Plangebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Summationseffekte waren nicht zu erwarten.

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht unter Berücksichtigung von Summationseffekten

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) unter Berücksichtigung von Summationseffekten: Für die Arten Neuntöter (Wiesenpieper und Braunkehlchen) können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung

Die Firma Jäger & Frese plant eine Betriebserweiterung in Medebach-Oberschledorn. Dazu ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Beuke“ sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Beuke“ vorgesehen. Innerhalb des ca. 1,07 ha großen Plangebiets ist die Errichtung einer neuen Lagerhalle, eine verkehrsgerechte Einbindung der betrieblichen Park- und Rangierflächen und der betrieblichen Warentransporte sowie die Verlegung der bestehenden Stellplatzanlage auf eine extensiv genutzte Grünlandfläche vorgesehen. Nördlich in ca. 90 m Entfernung zum Plangebiet liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401), südwestlich in ca. 260 m liegt das FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (DE-4817-371). Das FFH-Gebiet ist durch Teile der Ortschaft Oberschledorn und weitere Grünlandflächen vom Plangebiet abgeschirmt, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einem Teilverlust einer Magerweide, die an die Offen- und Kulturlandschaft des VSG angrenzt. Des Weiteren werden kleinflächig Rasen, versiegelte Flächen und einige Gehölze beansprucht. Es werden keine Flächen innerhalb des VSG überbaut.

Im Rahmen der VSG-Verträglichkeitsvorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann. Für folgende Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Raubwürger, Heidelerche, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzkehlchen.

Für die Brutvogelarten Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen sind keine Störungen zu erwarten, da sich die Brutplätze in ausreichend Abstand zur Vorhabenfläche befinden, bzw. teilweise von dieser abgeschirmt sind. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen durch den Teilverlust der Magerweide sind für die Arten Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erheblich.

Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401), in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten, zu erwarten.

7 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BÜRO STELZIG (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Jäger & Frese in Medebach-Oberschledorn. Soest.

KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-401>; zuletzt abgerufen am 05.08.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, zuletzt abgerufen am 27.07.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4717-401>; zuletzt abgerufen am 05.08.2020.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2016): Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen. Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 12 vom 2.5.2016 Seite 243 bis 288.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Aufgestellt, Soest, im August 2020



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de